

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

18.01.2009

Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
Mobil 015229990199
Fax: 903285
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von Politik ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)

Widerspruch/Einspruch/Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt Vaupel (Az. 501 Js 9928/08, Schreiben vom 6.1.2009, siehe Anlage, ohne Rechtsbehelf)

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt Vaupel (Az. 501 Js 9928/08, Schreiben vom 6.1.2009, siehe Anlage) lege ich Widerspruch/Einspruch/Beschwerde ein.

Begründung:

Nach meiner Auffassung sind die Fakten nicht ausreichend geprüft worden. Statt einem Ermittlungsergebnis behauptet die Staatsanwaltschaft, dass hausinterne Vorgänge nicht hätten geklärt werden können. Das überzeugt nicht. Bereits die vorliegenden Akten zeigen vielmehr, dass sehr wahrscheinlich ist, dass Staatsanwalt Vaupel zum Zeitpunkt seiner Bejahung der Rechtmäßigkeit einer Hausdurchsuchung bereits umfangreich darüber informiert war, dass die Tatvorwürfe von der Polizei wissentlich erfunden waren.

Am 15.5.2006 (Bl. 113 der Akte 501 Js 12450/06) beantragte Rechtsanwalt Frank in Vollmacht des Betroffenen Neuhaus die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu der Hausdurchsuchung am 14.5.2006, die ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss erfolgte. Diese Aufforderung hätte die Staatsanwaltschaft veranlassen müssen, eine Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen.

Am 16.5.2006 (Bl. 118) begründet die Staatsanwaltschaft die Hausdurchsuchung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss mit den „mir vorliegenden Informationen“. Aus diesen würde sich ergeben, dass „bereits der Versuch, den zuständigen Ermittlungsrichter zu erreichen, zu einer den Erfolg der Maßnahme gefährdenden Verzögerung und damit der Gefahr des Beweismittelverlustes geführt hätte“. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass recht umfangreiche Unterlagen zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft vorlagen. Welche diese sind, wie sich aus diesen ein Tatverdacht ergab und warum aus diesen nicht ersichtlich war, dass alle Vorwürfe konstruiert und erfunden waren, ist zu klären.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

Schließlich war bereits aus dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam, der seit dem 14.5.2006 in den Akten war, sowohl die Observierung wie auch die Unmöglichkeit der behaupteten zeitgleichen Anwesenheit an mehreren Orten zweifelsfrei zu erkennen. Das benannte Formular füllte zwar die StAin Fleischer aus, die Unterlagen haben damit aber auch Staatsanwalt Vaupel vorgelegen.

Die in der Einstellungsbegründung benannten Daten 19. und 22.5.2006 klingen zumindest in der Weise willkürlich, als dass Staatsanwalt Vaupel noch am 30.5.2006 die Hausdurchsuchung für rechtmäßig und die Gefahr im Verzuge bejaht hat (Bl. 225). Zu diesem Zeitpunkt lagen ihm die Originalakten ausweislich des Vermerks der Staatsschutzbeamtin Cofsky vom 22.5.2006 (Bl. 222) bereits acht Tage vor.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Staatsanwaltschaft Gießen durch ihre Hilfsbehörde, die Polizei, gezielt und falsch informiert wurde. Es wäre ein Versäumnis der Staatsanwaltschaft, wenn sie trotz bereits länger bekannter Manipulationen politisch motivierter Ermittlungsverfahren auf diese Weise ihren treuen Glauben in die Polizeibehörde zeigen würde. Dennoch wäre dieses nicht ausreichend für den Rechtstatbestand der Rechtsbeugung, da die Urteile des Bundesgerichtshof zum Schutze der Nationalsozialisten in Robe entsprechende Vorgaben für die Strafverfolgung machen. Allerdings geht aus der Einstellungsbegründung hierzu keine klare Information hervor. Die Formulierung, es könne nicht festgestellt werden, ob die Staatsanwaltschaft am 19. bzw. 22.5.2006 über die Lügen und Falschinformationen der Polizei (die es ja unstrittig gebeten hat) informiert war oder ob sie in treuem Glauben an die Richtigkeit der Polizeiiinformationen handelte, befriedigt nicht. Es wäre hier eine klare Aussage zu machen, wer wann welche Informationen erhalten hat. Es bleibt der Staatsanwaltschaft unbenommen, klar zu erklären, dass sie von der Polizei falsch informiert wurde. Da die Staatsanwaltschaft Straftaten aufklären und nicht vertuschen soll, kommt nicht in Frage, hier unklare Aussagen bestehen zu lassen oder Ermittlungen nicht zur möglichen Exaktheit zu führen, um etwa die Polizei zu schützen. Erst recht nicht kann die Staatsanwaltschaft mangelnde Ermittlungstiefe als Argument anführen, um Ermittlungen gegen sich selbst nicht weiterzuführen.

Hier wäre also eine klare dienstliche Erklärung oder eine Vernehmung des angezeigten Staatsanwaltes Vaupel geboten.

Insofern muss das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Frage, wieweit StA Vaupel wissentlich eine Rechtmäßigkeit bejahte, obwohl er die Unrechtmäßigkeit bereits kannte, zu einem abschließenden Ergebnis gebracht und nicht mit einer Formulierung „es kann nicht festgestellt werden“ beendet werden.

Ein weiterer Aspekt ist offensichtlich nicht geprüft worden. Einleitender Vorgang des später in falsche Verdächtigungen und Methoden aus dem Dritten Reich (OLG-Beschluss 20 W 221/06 vom 18.6.2007) ausufernden „umfangreichen polizeitaktischen Konzeptes“ (Pressemitteilung aus dem hessischen Innenministerium am 15.5.2006, 18.18 Uhr) war eine umfangreiche Observation eines unbestimmten Personenkreises durch ein Mobiles Einsatzkommando. Ein solches MEK arbeitet mit einer umfassenden technischen Ausstattung. Solche Observationen bedürfen immer besonderer Beschlüsse durch Behördenleitungen, Staatsanwaltschaften oder RichterInnen. Bis heute ist ungeklärt, auf welcher Rechtsgrundlage diese Observation erfolgte. Um eine Mittäterschaft von Staatsanwälten zu prüfen, wäre zu klären, ob die Observation auf dem § 100d StPO beruhte und ob „Gefahr im Verzuge“ bejaht wurde. Dieses liegt nahe, weil Staatsanwalt Vaupel das im bereits angegriffenen handschriftlichen Vermerk für die Hausdurchsuchung bejahte. Insofern ist zu klären, ob Staatsanwalt Vaupel bereits in die vorhergehende Observation eingezogen war. Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist zu seiner Entlastung zu klären, welches die Rechtsgrundlage war und wer die dafür nötigen Beschlüsse gefällt hat.

Es kann insgesamt nicht befriedigen, dass hier behördeninterne Geheimniskrämerei, wenn nicht gar Vertuschung, zum Grund für die Einstellung von Ermittlungsverfahren gegenüber Angehörigen genau der Behörden werden, die diese Vertuschungen verursachen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Einstellungsbescheid vom 6.1.2009

